

Bereich: Fachbereich Ordnung
Aktenzeichen: 33
Datum: 25.05.2022

Beratungsfolge:		
Gremium	Datum	Bemerkung
Kreistag	15.06.2022	

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Erforderliche Haushaltsmittel für die Versorgung von Flüchtlingen/Ukraine

Finanzielle Auswirkung:

Gemäß § 65 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ergeht folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Für die nachfolgende/n Buchungsstelle/n genehmige ich

- | | | | |
|-------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | überplanmäßige | <input type="checkbox"/> | Aufwendungen |
| <input type="checkbox"/> | außerplanmäßige | <input type="checkbox"/> | Auszahlungen |
| <input type="checkbox"/> | überplanmäßige und
außerplanmäßige | <input checked="" type="checkbox"/> | Aufwendungen und
Auszahlungen |
| | | <input type="checkbox"/> | Verpflichtungsermächtigungen |

von 2.223.530,00 Euro.

Buchungsstelle	Bezeichnung	Betrag
31300100.533141	Grundleistungen für den Lebensunterhalt a.v.E. (§ 3 AsylbLG)	1.544.000,00 EUR
31300100.533142	Krankenhilfe a.v.E. (§ 4 AsylbLG)	654.000,00 EUR
31300100.533143	Sonstige Leistungen a.v.E. (§ 6 AsylbLG)	25.530,00 EUR

Die Deckung des Mehrbedarfs im

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Ergebnisplan |
| <input type="checkbox"/> | Finanzplan |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ergebnis- und Finanzplan |

erfolgt durch Mehrerträge und -einzahlungen durch das Land Sachsen-Anhalt.

Begründung:

Gemäß Rundverfügung Nr. 08/22 des Landesverwaltungsamtes vom 30.03.2022 sind die Landkreise zur kurzfristigen Unterbringung der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine verpflichtet. Diese besondere Ausnahmesituation erfordert durch die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt eine zügige Umsetzung bzgl. Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der geflüchteten Menschen. Damit liegt auch die Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beim Landkreis Jerichower Land.

Neben den Leistungen für den Lebensunterhalt nach § 3 AsylbLG haben die Flüchtlinge auch Anspruch auf Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG sowie sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG.

Für den Fachbereich Ordnung belaufen sich die zusätzlichen Kosten für die Flüchtlinge auf insgesamt 2.223.530,00 EUR. Es wurde damit gerechnet, dass der Landkreis bis zum 31.05.2022 1.000 ukrainische Flüchtlinge aufnehmen muss. Zur finanziellen Entlastung der Länder und Kommunen wurde nunmehr beschlossen, dass vorübergehend ukrainische Schutzberechtigte ab 01.06.2022 Leistungen aus dem SGB II bzw. dem SGB XII erhalten, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Zu diesem Stichtag können nicht alle Leistungsempfänger direkt in das SGB II bzw. dem SGB XII überführt werden. Zum 31.05.2022 werden sich noch 855 Ukrainer im Leistungsbezug befinden. Monatlich können 255 Personen in das SGB II bzw. dem SGB XII überführt werden, sodass die Personenanzahl kontinuierlich sinken wird.

Aufgrund eines Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlags für Kinder und einer Einmalzahlung an Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie sind zusätzliche Grundleistungen zu veranschlagen. Diese Regelung wird für die ukrainischen Leistungsberechtigten und für alle weiteren Leistungsberechtigten gelten. Das Gesetz sieht vor, dass mit Stichtag 01.07.2022 jeder volljährige Leistungsberechtigte 200,00 EUR und jedes leistungsberechtigte Kind 320,00 EUR als Einmalzahlung erhält. Es wird mit 750 volljährigen Leistungsberechtigten, welche 200,00 EUR erhalten und mit 450 leistungsberechtigten Kindern, welche 320,00 EUR erhalten, gerechnet. Demnach ist für diese Einmalzahlung ein Betrag von 294.000,00 EUR nötig, der in den Grundleistungen mit veranschlagt wird. Die notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen setzen sich wie folgt zusammen:

Buchungsstelle	Hh-Ansatz 2022	bisher bereit gestellt	noch benötigt	üpl. Aufwand mit Auszahlung
31300100.533141 Grundleistungen für den Lebensunterhalt a.v.E. (§ 3 AsylbLG)	453.000,00		1.997.000,00	1.544.000,00
31300100.533142 Krankenhilfe a.v.E. (§ 4 AsylbLG)	255.000,00	-15.542,18	893.457,82	654.000,00
31300100.533143 Sonstige Leistungen a.v.E. (§ 6 AsylbLG)	10.000,00		35.530,00	25.530,00
				2.223.530,00

Die geplanten Haushaltsansätze 2022 für die vorgenannten Buchungsstellen sind bereits fast vollständig aufgebraucht. Zu den Leistungen ist der Landkreis gegenüber den Anspruchsberechtigten jedoch rechtlich verpflichtet. Die Mehraufwendungen und -auszahlungen sind damit sachlich und zeitlich unabweisbar. Die nächste Kreistagssitzung findet erst am 15.06.2022 statt. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind jedoch mit der Anspruchsberechtigung auszuzahlen. Daher müssen die finanziellen Mittel unverzüglich zur

Verfügung gestellt werden, so dass nach § 65 Abs.4 Nr. 1 KVG LSA eine Dringlichkeitsentscheidung durch den Hauptverwaltungsbeamten erforderlich ist. Nach aktuellem Stand werden die Kosten, welche für die ukrainischen Flüchtlinge anfallen, im vollen Maße vom Land Sachsen-Anhalt erstattet. Hierfür werden gemäß Fallpauschale (10.800,00 EUR/Jahr) quartalsweise Abschläge ausgezahlt. Diese daraus zugewiesenen Erträge werden auf das Konto 448100 – Erstattungen vom Land – gebucht. Durch die Mehrkosten der ukrainischen Flüchtlinge werden unter der Buchungsstelle 31300100.448100 Mehrerträge mit -einzahlungen im Haushaltsjahr 2022 erwartet.

Eine Inanspruchnahme von Mehrerträgen als Deckung kann nur erfolgen, wenn diese tatsächlich vorliegen. Mit der Verfügung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.04.2022 – Erleichterungen zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts in den Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden – wurde im Punkt 1 Satz 1 verfügt, dass die notwendigen Kosten unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs.1 KVG LSA sind, auch wenn die Deckung nicht gewährleistet ist. Derzeit stehen noch keine Mehrerträge zur Deckung zur Verfügung. Mit der Erstattung der Mehraufwendungen für die ukrainischen Flüchtlinge durch das Land wird dies erfüllt werden.

Dr. Burchhardt

Anlage: